

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKBV) ist der Rat der Gemeinde Edewecht zur Bebauungsplanung Nr. 191 "Feuerwehr Friedrichsfehn/Kleefer", bestehend aus der Planzeichnung und den niedersächsischen textuellen Festsetzungen, als Satzung beschließen.

Edewecht, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlagen

Ursprungsplan
Maßstab 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus dem Gebietsplan der Landesvermessung Niedersachsen (LGN) und Katasteramt Edewecht

© 2017

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGN)
Regionaldirektion Osnabrück-Oldenburg

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Legendenkatalogs und weisen die städtebaulich bestimmten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 des NKBV). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen (gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 des NKBV) als verbindlich festzusetzen.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGN).

Regionaldirektion Osnabrück-Oldenburg

Katasteramt Westerstede

Planverfahren

Der Entwurf der Bebauungsplanung wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191 "Feuerwehr Friedrichsfehn/Kleefer" beschlossen. Er ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

Edewecht, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am, dem Rat der Gemeinde Edewecht die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191 "Feuerwehr Friedrichsfehn/Kleefer" zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanung wurde am

Edewecht, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat den Bebauungsplan Nr. 191 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am

Edewecht, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am

Edewecht, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Inverletzlichkeit eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 191 ist die Verletzung von Vorschriften, die in der Bebauungsplanung Nr. 191 und der Begründung nicht geltend gemacht werden.

Edewecht, den

Bürgermeister

Begleitungsvermerk

Diese Auflegung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Edewecht, den

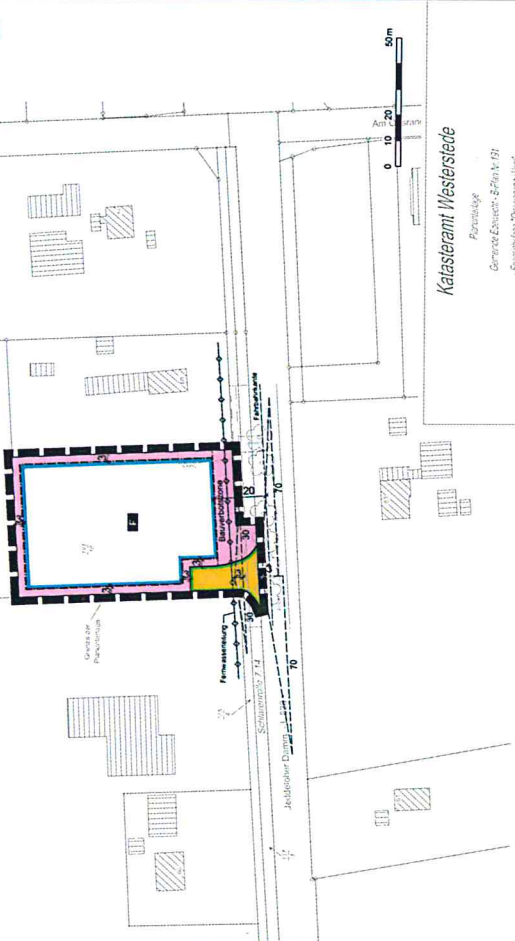
Bürgermeister

GEMEINDE EDEWECHT

Der Bürgermeister

Es gilt die BauVO 1990

Anlage 1



Quelle: Auszug aus dem Gebietsplan der Landesvermessung Niedersachsen (LGN) und Katasteramt Edewecht

© 2017

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGN)

Regionaldirektion Osnabrück-Oldenburg

Katasteramt Westerstede

Planverfahren

Der Entwurf der Bebauungsplanung wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191 "Feuerwehr Friedrichsfehn/Kleefer" beschlossen. Er ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

Edewecht, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am, dem Rat der Gemeinde Edewecht die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191 "Feuerwehr Friedrichsfehn/Kleefer" zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanung wurde am

Edewecht, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat den Bebauungsplan Nr. 191 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am

Edewecht, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am

Edewecht, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Inverletzlichkeit eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 191 ist die Verletzung von Vorschriften, die in der Bebauungsplanung Nr. 191 und der Begründung nicht geltend gemacht werden.

Edewecht, den

Bürgermeister

Begleitungsvermerk

Diese Auflegung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Edewecht, den

Bürgermeister

GEMEINDE EDEWECHT

Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung

Feuerwehr

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Überschaubarer Platz

Nicht überschaubarer Platz

Verkehrsmittel

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

15. Sonstige Planzeichen

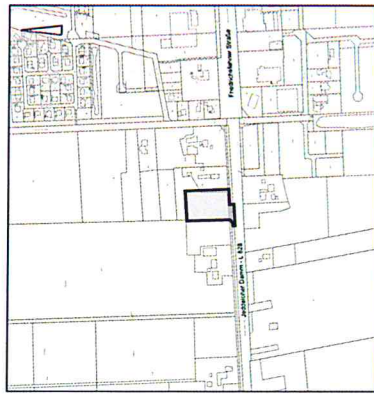
Schuttbereich

Bauverbotszone

unterirdische Leitung - Fernwasserleitung (RROP) / (Nachträgliche Übernahme)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

gezeichnet:	M. Wiking
geprüft:	J. Huber
Datum:	23.08.2017



Übersichtskarte 1:1.000

Gemeinde Edewecht

Bebauungsplan Nr. 191

"Feuerwehr Friedrichsfehn/Kleefer"

M. 1 : 1000

Entwurf

Stand: August 2017

NWP

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 044 3711-0
Telefax 044 3711-33
E-Mail: info@nwp.de
Internet: www.nwp.de